

**Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal Nr. 137
„Bismarckeiche in Keidelheim“
im Rhein-Hunsrück-Kreis**

vom 16. Februar 1995

Aufgrund des § 22 Landespflegegesetz (LPfIG) in der Fassung vom 21. Juni 1994 (GVBl. S. 280) wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Gemarkung Keidelheim, Flur 2, Parzelle 9, Eigentümer: Ortsgemeinde 55471 Keidelheim, in der beiliegenden Karte standörtlich gekennzeichnete Eiche wird zum Naturdenkmal bestimmt.

(2) Die beigelegte Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

(3) Das Naturdenkmal besteht aus einer Stieleiche (*Quercus Robur*) und trägt die Bezeichnung "Bismarckeiche in Keidelheim".

(4) Das Naturdenkmal ist aufzufinden im Meßtischblatt (MTB) 6010 (Kirchberg) unter dem Hochwert 5540470 und dem Rechtswert 339.2360.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes wegen seiner besonderen Schönheit und Eigenart sowie zur Bereicherung und Prägung des Landschaftsbildes. Der Schutz umfaßt auch die notwendige Umgebung sowie den Wurzelbereich des Naturdenkmals.

§ 3

An dem Naturdenkmal sind, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. Das Naturdenkmal zu zerstören oder zu beschädigen,
2. Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, die das Naturdenkmal nachhaltig verändern,

3. Bild- oder Schrifttafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
5. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder sonstige Störungen des Wachstums vorzunehmen.

§ 4

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 3 können von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises - Untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Maßnahme dem Schutz, der Pflege und der Erhaltung des Naturdenkmales dient,
2. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

§ 5

(1) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden, Mängel oder sonstige Veränderungen der Kreisverwaltung des Rhein- Hunsrück-Kreises- Untere Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen, sowie rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, entgegen

1. § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal zerstört oder beschädigt,
2. § 3 Nr. 2 Handlungen oder Maßnahmen vornimmt, die das Naturdenkmal nachhaltig verändern,
3. § 3 Nr. 3 Bild- oder Schrifftafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
4. § 3 Nr. 4 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
5. § 3 Nr. 5 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt,
6. § 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
-Untere Landespflegebehörde-

55469 Simmern, 16. Februar 1995

Bertram Fleck
Landrat

Lagekarte

